

BTÜ-Bundesverband · Geschäftsstelle: Westendstraße 199 · D-80686 München

Bundesministerium für Arbeit und Soziales  
Referat IIIb3  
Herrn Dr. Klein  
Rochusstraße 1  
53123 Bonn

Kopie: BMAS, UAIIb, Hr. Koll

## Überarbeitung der BetrSichV

München, 2. Juli 2013

Sehr geehrter Herr Dr. Klein,

wie wir Ihnen bereits mit Schreiben vom März 2013 mitteilten, wurde der BTÜ-Bundesverband im Jahr 1985 gegründet und nimmt seither überregional die Interessen seiner Mitglieder wahr, soweit sie die berufsspezifischen, berufspolitischen und sonstigen vergleichbaren Belange der Bediensteten der Technischen Überwachung betreffen, zu denen auch das Personal von Konformitätsbewertungsstellen, GS-Stellen und ZÜSen zählt. Der Verband betreibt kein operatives Geschäft.

Da mit der angestrebten Überarbeitung der BetrSichV die Interessen unserer Mitglieder unmittelbar betroffen sind, wandten wir uns bereits im März 2013 mit der Bitte um Beteiligung am Gesetzgebungsverfahren durch die Möglichkeit zur Stellungnahme und Einladung zur Verbändeanhörung an Sie und boten auch sonst unsere Unterstützung an. Leider kamen Sie dieser Bitte nicht nach, **die telefonisch zugesagte schriftliche Begründung hierzu liegt uns bis heute nicht vor**. Ihre telefonische Begründung war, dass zur Anhörung **grundsätzlich nur Spitzenverbände** eingeladen würden. Stellen Sie sich unsere Verwunderung vor, als wir Organisationen, wie z.B. den „Verein deutscher Sicherheitsingenieure e.V.“, die „Fachvereinigung Arbeitssicherheit e.V.“, den „Bundesverband freiberuflicher Sicherheitsingenieure und überbetrieblicher Dienste e.V.“, oder die „Gütegemeinschaft Kranservice e.V.“ auf der Einladungsliste fanden, nicht aber den BTÜ Bundesverband. **Wir gehen nun davon aus, dass auf dieser Basis auch der BTÜ zur Anhörung eingeladen ist. Da wir unseren Mitgliedern gegenüber zur Rechenschaft verpflichtet sind, bitten wir hierzu um eine schriftliche Antwort bis zum 9. Juli 2013.**

Außerdem finden Sie in der Anlage unsere schriftliche Stellungnahme mit der Bitte um Berücksichtigung.

Mit freundlichen Grüßen



Christian Priller  
Vorsitzender BTÜ Bundesverband

**Anlage:** Stellungnahme des BTÜ Bundesverband zum „Entwurf einer Artikelverordnung zur Neufassung der BetrSichV“

## Stellungnahme des BTÜ Bundesverband zur Neufassung der BetrSichV

Im Nachgang zur Novellierung des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) vom November 2011 wurden Diskussionen zu einer notwendigen Überarbeitung der BetrSichV konkret. In verschiedenen Gesprächen, Studien, Arbeits- und Projektgruppen wurden Überlegungen angestellt, Konzepte zur Weiterentwicklung der BetrSichV erarbeitet und Stellungnahmen zu den verschiedenen Entwürfen des BMAS erstellt. Am Montag, dem 10. Juni 2013 hat das BMAS den Entwurf einer „Artikelverordnung zur Neufassung der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)“ als Referentenentwurf veröffentlicht.

Eine Durchsicht des Entwurfs ergab, dass im jetzigen Stand wichtige Bestandteile der ZÜS-Prüfungen an überwachungsbedürftigen Anlagen entfallen sollen. Durch diesen Entwurf wird das über 150 Jahre gewachsene und bewährte Konzept der Drittüberwachung mit dem Ziel und Ergebnis einer hohen Arbeitsmittel- und Anlagensicherheit in Frage gestellt und zu Grabe getragen.

Die staatliche Verpflichtung zum vorbeugenden Schutz von Leib und Leben erfordert aus Sicht des BTÜ Bundesverband in der BetrSichV die Berücksichtigung folgender grundsätzlicher Punkte:

- Der Drittschutz muss analog der Ermächtigungsgrundlage im Produktsicherheitsgesetz beibehalten werden. Die Anforderungen an den Drittschutz sind ungleich höher einzustufen als die Anforderungen an den Schutz der Beschäftigten aus dem Arbeitsschutzgesetz. Der vorgeschlagene Begriff „andere Personen“ ist durch das Arbeitsschutzgesetz bereits in anderer Weise belegt und würde somit zu Verwirrungen führen.
- Aufgrund des besonderen Gefährdungspotentials muss für die überwachungsbedürftigen Anlagen die grundsätzliche Prüfpflicht durch unabhängige Prüfstellen (ZÜS = Zugelassene Überwachungsstellen) beibehalten werden. Die in der Begründung des Referentenentwurfs vermuteten Kosteneinsparungen durch den Ersatz von ZÜS-Prüfungen durch Prüfungen Anderer, z.B. Wartungsfirmen oder befähigte Personen, entbehren der Grundlage. Da die Verlagerung nicht sicherheitstechnisch begründet wird und um die Sicherheit der Anlagen nicht negativ zu beeinflussen, muss der Betreiber oder Arbeitgeber die gleichen Prüfungen im vollen Umfang, aber auf Basis eigener Prüfgrundlagen und durch gleich qualifiziertes Personal selbst durchführen oder durchführen lassen. Dieser Aufwand ist den Kosten einer ZÜS-Prüfung mindestens gleichwertig und führt zu einer erheblichen Mehrbelastung von kleinen und mittelständischen Unternehmen bei der Erfüllung ihrer Arbeitgeber- und Betreiberpflichten. Zusätzlich wird der Wegfall von Prüfungen durch die zugelassenen Überwachungsstellen für die Länderbehörden, die für die Überwachung der Einhaltung der bundesstaatlichen Vorschriften verantwortlich sind, zu Mehrbelastungen und einer fehlenden Fach- und Rechtssicherheit führen.
- Die Unabhängigkeit von Prüfstellen und ihrem Personal von den Betreibern, Herstellern oder Instandhaltern der überwachungsbedürftigen Anlagen muss gewährleistet sein. Das Prüfergebnis darf nicht von wirtschaftlichen Erwägungen abhängen, noch darf die Beauftragung zur Prüfung mit Maßnahmen im Bereich der Wartung und Instandhaltung verknüpft werden. Von den Betreibern, Herstellern oder Instandhaltern abhängige Personen sollten nur Anlagen mit einem verhältnismäßig geringen Gefährdungspotential prüfen dürfen, bzw. keine abschließenden sicherheitsrelevanten Prüfungen vornehmen dürfen.
- Die Gleichstellung der überwachungsbedürftigen Anlagen mit jedem anderen Arbeitsmittel trägt dem besonderen Gefährdungspotential dieser Anlagen in keinsten Weise Rechnung. Daher ist es erforderlich, die überwachungsbedürftigen Anlagen im Geltungsbereich der Verordnung zu nennen, in die Begriffsbestimmungen mit aufzunehmen und nicht, wie vorgesehen, in einen nachgeordneten Anhang zu verschieben. Gleiches gilt für die Anforderungen an Prüfstellen und ihr unabhängiges Personal.

Konkret mussten wir leider feststellen, dass der vorliegende Entwurf, insbesondere für den Bereich der überwachungsbedürftigen Anlagen, unvollständig, nicht schlüssig, sehr inkonsistent und schwer lesbar ist. Aus Sicht des BTÜ Bundesverband sind vor allem die folgenden Punkte wesentlich:

- Prüfvorschriften: Die vom Ausschuss für Betriebssicherheit (ABS) - Unterausschuss UA3 - unter Beteiligung von z.B. Arbeitgebern, Industrie, Vertretern von Gewerkschaften und Trägern der gesetzlichen Unfallversicherungen, sowie Länderbehörden, und ZÜS mit hohem Zeitaufwand ermittelten und einstimmig verabschiedeten Prüfvorschriften für überwachungsbedürftige Anlagen müssen hinsichtlich der Prüfumfänge und Prüfvorgängen übernommen werden. Derzeit finden sich diese nur sehr eingeschränkt wieder („Stichwort Ressourcenschwund!“).
- Zwischenprüfung von Aufzugsanlagen durch ZÜS: Aufzüge werden in erster Linie nicht von Arbeitgebern, sondern von Privatleuten, „wie du und ich“ genutzt. Die Auswertung der Mängelstatistiken, die durch die ZÜS erhoben werden, zeigt für das Jahr 2012, dass nur ca. 35% der Aufzüge mängelfrei waren! Die häufigste Unfallursache waren im vergangenen Jahr zu mehr als 50% technische Defekte, die zu Verletzungen, bis hin zu Todesfällen führte. Im Entwurf ist vorgesehen, dass zukünftig Hersteller oder Instandhaltungsunternehmen die elektrischen Anlagen am Aufzug selbst prüfen und auch die Zwischenprüfung selbst durchführen. Diese sind nicht unabhängig und nicht interessefrei am Prüfergebnis. Zudem fehlt gerade im Aufzugsbereich den Betreibern (z. B. Eigentümergemeinschaften) im Regelfall die Fachkunde, sie sind auf die neutrale Bewertung des Zustandes und der Sicherheit des Aufzugs durch eine unabhängige Prüfstelle angewiesen. Deshalb muss das Verfahren der unabhängigen Zwischenprüfung und

Prüfung der elektrischen Anlagen und Betriebsmittel durch eine ZÜS beibehalten werden. Mit einem Wegfall würde das gesamte Prüfkonzept (Wiederkehrende Prüfung – Zwischenprüfung) ausgehebelt, die Sicherheit der ohnehin schon stark mangelbehafteten Anlagen, die in der Regel ja auch heute schon durch die Aufzugsfirmen gewartet werden(!), wird in Frage gestellt.

- Prüfung von Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen und Anlagen zur Lagerung und Abfüllung von entzündbaren Flüssigkeiten durch ZÜS: Im Gegensatz zu Produktionsanlagen werden öffentliche Tankstellen üblicherweise nicht von qualifiziertem Fachpersonal, sondern von kaufmännischen Angestellten betrieben und in erster Linie von Privatleuten genutzt. Lageranlagen, z. B. Flachbodentanks für Mineralölprodukte mit bis zu 70.000 m<sup>3</sup> Fassungsvermögen sind bevorzugt in der Nähe von Flughäfen, Autobahnen und Häfen installiert. Wegen des besonderen Gefährdungspotentials für Dritte, z.B. Nutzer, Anwohner, Passanten, muss konsequent die Prüfpflicht durch eine unabhängige Drittstelle verlangt werden. Dies zumal z.B. der Prüfumfang des Wasserrechts nicht den gleichen Prüfumfang des Ex-Schutzes abdeckt (z.B. technischer und baulicher Brandschutz, Sicherheits- und Schutzabstände, Flucht- und Rettungswege, Wirkbereiche, Ex-Zonen). Außerdem entsprechen die Anforderungen an die Qualifikation und Kompetenz einer üblicherweise beim Betreiber angestellten „befähigten Person“ bei weitem nicht den Anforderungen an die in ein Team eingebundenen ZÜS-Sachverständigen innerhalb einer behördlich anerkannten Prüforganisation.
- Das Erlaubnisverfahren ist im bisherigen Umfang beizubehalten und hinsichtlich der gutachterlichen Stellungnahme zusätzlich auf Tankstellen, in denen unbelastete Nutzer und Privatpersonen Gefahren ausgesetzt sind, auszuweiten. Nur durch eine konzeptionelle Vorprüfung durch eine unabhängige Prüfstelle kann bereits im Planungsstadium von Anlagen sicherheitstechnischen Mängeln vorgebeugt und ausreichende Fach- und Rechtssicherheit für Behörden sowie Errichter und Betreiber von Anlagen erreicht werden (z.B. fehlende oder unzureichende Sicherheitsabstände, fehlende Eignung baulicher Voraussetzungen, fehlendes Zusammenwirken von Einzelkomponenten).

Gesetze zum Arbeitsschutz sind überwiegend Bundesrecht. Die Überwachung der Einhaltung dieser bundesstaatlichen Vorschriften liegt jedoch im Verantwortungsbereich der Länderbehörden, so auch im Bereich der BetrSichV. Eine wichtige Unterstützungsfunktion für die Behörden stellen die Prüfungen durch unabhängige zugelassene Überwachungsstellen (ZÜS) dar. Die Festlegungen der BetrSichV mit dem Zusammenwirken von Behörde und ZÜS als Prüforganisation bilden ein in Deutschland seit langem bewährtes System, das neben hoher Unfallsicherheit auch hohe Rechtssicherheit für die Behörden und den Betreiber gewährleistet und gleichzeitig im internationalen Vergleich als sehr effizient (Kosten/Nutzen) gilt. Dieses System ist beizubehalten.

Neben diesen Eckpunkten besteht sicherlich bei weiteren Punkten Abstimmungsbedarf. Gerne sind wir bereit, unsere Kompetenz einzubringen und das Bundesministerium für Arbeit und Soziales bei der Überarbeitung/Novellierung zu unterstützen.